

**Erlass des Innenministeriums
über die Übermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen
und der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart
am 26. Mai 2019 an das Statistische Landesamt
(KomW-Statistik-Erlass)
Vom 27. März 2019 – Az.: 2-2206-19/5**

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Berichte über die Wahlvorschläge
- 3 Schnellmeldungen
- 4 Berichte über das Wahlergebnis
- 5 Repräsentative Wahlstatistik

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Bericht über die Wahlvorschläge |
| Anlage 2 | Schnellmeldung für die Gemeinderatswahl |
| Anlage 3 | Wahlergebnis der Gemeinderatswahl |
| Anlage 4 | Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl |
| Anlage 5 | Wahlergebnis der Bezirksbeiratswahl |
| Anlage 6 | Wahlergebnis der Kreistagswahl |
| Anlage 7 | Wahlergebnis der Regionalversammlungswahl |

1 Allgemeines

Nach § 39a Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) fertigt das Statistische Landesamt folgende statistische Auswertungen:

- einen Bericht über die vorläufigen Ergebnisse der Wahlen des Gemeinderats, des Kreistags und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart auf Grund von Schnellmeldungen unmittelbar nach Ermittlung der Sitzverteilung;
- eine zusammenfassende Darstellung über das Ergebnis der Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte (sofern Direktwahl

nach § 65 Absatz 4 der Gemeindeordnung – GemO – erfolgt), der Kreistage und der Regionalversammlung auf Grund des endgültigen Wahlergebnisses.

Als Grundlage hierfür berichten die Gemeinden und Landkreise sowie der Verband Region Stuttgart an das Statistische Landesamt nach diesem Erlass (§ 39a Absatz 1 Satz 1 und 2, § 49 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Das Innenministerium kann weitere statistische Auswertungen auf Grund der Wahlunterlagen vornehmen lassen und hierzu von den Gemeinden, den Landkreisen und dem Verband Region Stuttgart Berichte anfordern (§ 39a Absatz 2 KomWG).

Die Gemeinden und Landkreise sowie der Verband Region Stuttgart werden gebeten,

- einen Bericht über die Wahlvorschläge (Nummer 2),
- eine Schnellmeldung (Nummer 3) sowie
- einen Bericht über die Wahlergebnisse (Nummer 4)

zu erstatten.

Das Statistische Landesamt bereitet anhand des Berichts über die Wahlvorschläge ein Verzeichnis der Signierschlüssel der Parteien und Wählervereinigungen für die spätere statistische Auswertung der Wahlergebnisse vor.

Auf Grundlage der Schnellmeldungen wird zunächst ein Überblick über die Wahlbeteiligung sowie über die Stimmen- und Sitzverteilung erstellt, der vor allem zur Information der Öffentlichkeit an den Tagen nach der Wahl bestimmt ist. Es kommt hierbei besonders auf die rasche Verfügbarkeit der einzelnen Ergebnisse an. Die Daten dieser Schnellmeldungen werden anschließend zu einem Bericht über das vorläufige landesweite Wahlergebnis zusammengefasst.

Die Berichte über das endgültige Wahlergebnis sind die Grundlage für die Zusammenfassung zu einem landesweiten Gesamtergebnis, das auch weiterführende Auswertungen ermöglicht.

2 Berichte über die Wahlvorschläge

- 2.1 Nach der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 8 Absatz 3 und § 50 Absatz 2 KomWG, § 18 der Kommunalwahlordnung) berichten die Gemeinden und Landkreise sowie der Verband Region Stuttgart auf dem Vordruck der **Anlage 1**

(Microsoft-Excel-Tabelle mit insgesamt **drei Tabellenblättern**), von welchen Parteien und Wählervereinigungen Wahlvorschläge zugelassen worden sind. Es wird gebeten, den Vordruck (**zwei Tabellenblätter**, ohne das Tabellenblatt „Beispiele“) **unmittelbar am Bildschirm auszufüllen** (nicht handschriftlich), **auszudrucken, zu unterzeichnen und per Telefax oder Briefpost** an die unter den Nummern 2.7 und 2.8 angeführte Stelle weiterzuleiten.

- 2.2 Bei Gemeinden, in denen gleichzeitig Ortschaftsratswahlen oder Bezirksbeiratswahlen durchgeführt werden, sind alle an der Gemeinderatswahl teilnehmenden Parteien und Wählervereinigungen aufzuführen. Die an Ortschaftsrats- oder Bezirksbeiratswahlen teilnehmenden Parteien und Wählervereinigungen sind nur dann aufzuführen, wenn sie nicht gleichzeitig an der Gemeinderatswahl teilnehmen.
- 2.3 Bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung sind alle im Wahlgebiet (Landkreis/Verbandsgebiet) teilnehmenden Parteien und Wählervereinigungen aufzuführen, auch wenn Wahlvorschläge nur für einzelne Wahlkreise zugelassen wurden.
- 2.4 Die Parteien und Wählervereinigungen sind mit deren vollständigen Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führen, zusätzlich mit dieser aufzuführen. Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, ist das Kennwort anzugeben.
- 2.5 Zusätzlich sind **im ersten Tabellenblatt des Vordrucks (Anlage 1)** bei allen für die Wahlen des Gemeinderats, des Kreistags und der Regionalversammlung zugelassenen Wahlvorschlägen mitzuteilen:
 - die zulässige Zahl der Bewerber und Bewerberinnen;
 - die Zahl der tatsächlich in den Wahlvorschlägen enthaltenen Bewerber und Bewerberinnen;
 - die Zahl der Frauen in den Wahlvorschlägen;
 - die Zahl der Unionsbürger und Unionsbürgerinnen in den Wahlvorschlägen (nur bei Wahl des Gemeinderats und des Kreistags).

Als zulässige Zahl der Bewerber und Bewerberinnen ist die nach § 26 Absatz 4 GemO, § 22 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung und § 8 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart zulässige Höchstzahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags anzugeben; bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung aufaddiert für alle

Wahlkreise. Findet bei der Gemeinderatswahl unechte Teilortswahl statt, ist die nach § 27 Absatz 3 Satz 2 GemO zulässige Höchstzahl anzugeben; aufaddiert für alle Wohnbezirke.

Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für die Ortschaftsratswahlen oder Bezirksbeiratswahlen ist in Anlage 1 **nicht** anzugeben, unabhängig davon, ob die Parteien und Wählervereinigungen auch bei der Gemeinderatswahl oder nur an den Ortschaftsrats- oder Bezirksbeiratswahlen antreten.

2.6 Zusätzlich sind im **zweiten Tabellenblatt des Vordrucks (zu Anlage 1)** bei allen zugelassenen Wahlvorschlägen mitzuteilen:

2.6.1 bei der Gemeinderatswahl **ohne unechte Teilortswahl**:

- der Listenplatz, bis zu dem das „Reißverschlussprinzip“ nach § 9 Absatz 6 Satz 2 KomWG eingehalten ist,
- die Zahl der Männer und Frauen auf den ersten sechs Listenplätzen, sofern der Wahlvorschlag tatsächlich sieben oder mehr Bewerber und Bewerberinnen enthält.

2.6.2 bei der Gemeinderatswahl **mit unechter Teilortswahl** getrennt für **jeden Wohnbezirk**:

- die Zahl der tatsächlichen Bewerber und Bewerberinnen für den Wohnbezirk,
- die Zahl der sich für den Wohnbezirk bewerbenden Frauen,
- der Listenplatz, bis zu dem das „Reißverschlussprinzip“ nach § 9 Absatz 6 Satz 2 KomWG im Wohnbezirk eingehalten ist,
- die Zahl der Männer und Frauen auf den ersten sechs Listenplätzen des Wohnbezirks, sofern der Wahlvorschlag sieben oder mehr Bewerber und Bewerberinnen für den Wohnbezirk enthält.

2.6.3 bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung getrennt für **jeden Wahlkreis**:

- die Zahl der tatsächlichen Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis,
- die Zahl der sich im Wahlkreis bewerbenden Frauen,

- der Listenplatz, bis zu dem das „Reißverschlussprinzip“ nach § 9 Absatz 6 Satz 2 KomWG im Wahlkreis eingehalten ist,
- die Zahl der Männer und Frauen auf den ersten sechs Listenplätzen, sofern der Wahlvorschlag sieben oder mehr Bewerber und Bewerberinnen für den Wahlkreis enthält.

Unter dem „Reißverschlussprinzip“ nach § 9 Absatz 6 Satz 2 KomWG versteht man, dass im Wahlvorschlag von Listenplatz zu Listenplatz abwechselnd Männer und Frauen bzw. Frauen und Männer aufgeführt werden. Im Vordruck ist der Listenplatz anzugeben, bis zu dem einschließlich, beginnend ab Listenplatz 1, dieser Wechsel eingehalten ist. Berechnungsbeispiele sind im **dritten Tabellenblatt** des Vordrucks aufgeführt.

Enthält ein Wahlvorschlag weniger als sieben Bewerber und Bewerberinnen, entfällt die Angabe der Zahl der Männer und Frauen auf den ersten sechs Listenplätzen; die entsprechende Rubrik im Vordruck ist dann leer zu lassen. Dasselbe gilt bei der Gemeinderatswahl mit unechter Teilortswahl für Wohnbezirke, für die weniger als sieben Bewerber und Bewerberinnen aufgeführt sind und bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung für Wahlkreise, für die der Wahlvorschlag weniger als sieben Bewerber und Bewerberinnen enthält.

2.7 Die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehenden Gemeinden übersenden ihre Berichte

bis spätestens Donnerstag, den **11. April 2019**

an das Landratsamt. Die Landratsämter leiten diese Berichte gesammelt und zusammen mit ihren eigenen Berichten über die zur Wahl des Kreistags zugelassenen Wahlvorschläge

bis spätestens Mittwoch, den **17. April 2019**

dem Statistischen Landesamt zu.

2.8 Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte sowie der Verband Region Stuttgart übersenden ihre Berichte

bis spätestens Mittwoch, den **17. April 2019**

unmittelbar an das Statistische Landesamt.

- 2.9 Ergeben sich aufgrund eines Widerspruchs oder einer Klage nach § 8 Absatz 4 KomWG Änderungen bezüglich der zugelassenen Wahlvorschläge, ist das Statistische Landesamt **unverzüglich** zu unterrichten.

3 Schnellmeldungen

- 3.1 Schnellmeldungen werden nur über die Wahlen des Gemeinderats, des Kreistags und der Regionalversammlung, nicht dagegen über die Wahlen des Ortschaftsrats und des Bezirksbeirats erstattet.

- 3.2 Die kreisangehörigen Gemeinden erstatten die Schnellmeldung über die Gemeinderatswahl telefonisch oder mit Telefax dem Landratsamt. Im Interesse eines rationellen Verfahrens werden auch die Großen Kreisstädte gebeten, ihre Schnellmeldung dem Landratsamt zu übermitteln, da sich sonst die Zusammenstellung und die Auswertung der Ergebnisse erheblich verzögern würden. In der Schnellmeldung ist das Feld „dar. Frauen“ zwingend auszufüllen. Wurden keine Frauen gewählt, so ist das Feld mit einer Null zu kennzeichnen.

Die Schnellmeldungen werden erstattet, sobald die Sitzverteilung ermittelt ist; die Prüfung und förmliche Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindevwahlausschuss ist nicht abzuwarten. Die Meldung wird innerhalb der Dienststunden **unverzüglich** telefonisch oder mit Telefax nach dem Muster der **Anlage 2** erstattet. Die Landratsämter teilen allen kreisangehörigen Gemeinden rechtzeitig die Rufnummern und Telefaxnummern mit, unter denen die Schnellmeldungen abgegeben werden können, und stellen sicher, dass sie für die Übermittlung der Schnellmeldungen innerhalb der Dienststunden unter diesen Nummern erreichbar sind. Die Meldung der kreisangehörigen Gemeinden kann in Absprache mit dem Landratsamt auch über das System der dezentralen Wahldatenerfassung erfolgen.

- 3.3 Die Landratsämter geben die nach Nummer 3.2 von den kreisangehörigen Gemeinden mit der Schnellmeldung übermittelten vorläufigen Ergebnisse der Gemeinderatswahlen **unverzüglich** in das vom Statistischen Landesamt bereitgestellte System der dezentralen Wahldatenerfassung ein.
- 3.4 Sobald die Sitzverteilung ermittelt ist, geben die Stadtkreise das vorläufige Ergebnis der Gemeinderatswahl ebenfalls **unverzüglich** in das vom Statistischen Landesamt bereitgestellte System der dezentralen Wahldatenerfassung ein. Die

Prüfung und förmliche Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindevwahlausschuss ist nicht abzuwarten.

- 3.5 Sobald die Sitzverteilung ermittelt ist, geben die Landkreise das vorläufige Ergebnis der Kreistagswahl ebenfalls **unverzüglich** in das vom Statistischen Landesamt bereitgestellte System der dezentralen Wahldatenerfassung ein. Die Prüfung und förmliche Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss ist nicht abzuwarten.
- 3.6 Der Verband Region Stuttgart erhält vom Statistischen Landesamt per E-Mail eine Microsoft-Excel-Tabelle, in die er das vorläufige Ergebnis der Wahl der Regionalversammlung aufnimmt. Er erstattet die Schnellmeldung durch die Übermittlung der Microsoft-Excel-Tabelle per E-Mail an das Statistische Landesamt (kommunalwahlen@stala.bwl.de), sobald die Sitzverteilung ermittelt ist. Die Prüfung und förmliche Feststellung des Wahlergebnisses durch den Verbandswahlausschuss ist nicht abzuwarten.
- 3.7 Bei technischen Problemen wird gebeten, sich mit dem Statistischen Landesamt unter den Rufnummern

0711 / 641 - 2834 oder
0711 / 641 - 2843

in Verbindung zu setzen.

- 3.8 Die Landratsämter, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der Verband Region Stuttgart werden dringend gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Wahltag eine zuständige Person unter den dem Statistischen Landesamt mitgeteilten Rufnummern bis Freitag, den **31. Mai 2019** (mit Ausnahme des Feiertags am 30. Mai 2019) zwischen 8 Uhr und 16 Uhr durchgehend erreichbar ist.

4 Berichte über das Wahlergebnis

- 4.1 Die schriftlichen Berichte über das Wahlergebnis werden nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindevwahlausschuss, den Kreiswahlausschuss oder den Verbandswahlausschuss auf Vordruck (Microsoft-Excel-Tabelle mit **jeweils zwei Tabellenblättern**)
- der **Anlage 3** für die Wahl des Gemeinderats,
 - der **Anlage 4** für die Wahl des Ortschaftsrats,

- der **Anlage 5** für die Wahl des Bezirksbeirats,
- der **Anlage 6** für die Wahl des Kreistags,
- der **Anlage 7** für die Wahl der Regionalversammlung

erstattet. Bei Ortschaftsratswahlen und Bezirksbeiratswahlen ist für jede Ortschaft bzw. für jeden Stadtbezirk ein eigener Bericht zu erstellen.

Es wird gebeten, die Vordrucke (jeweils **beide Tabellenblätter**) **unmittelbar am Computer auszufüllen** (nicht handschriftlich), **auszudrucken, zu unterzeichnen und per Telefax oder Briefpost** an die unter den Nummern 4.3 bis 4.5 angeführte Stelle weiterzuleiten.

4.2 Bei den Berichten ist insbesondere zu achten:

- auf sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben;
- auf eine exakte Zuordnung von Stimmen und Sitzen für
 - die Parteien CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE, AfD,
 - andere Parteien und gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien,
 - gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen,
 - Wählervereinigungen;

alle Wahlvorschläge müssen einzeln unter genauer Bezeichnung aufgeführt werden, mehrere Wahlvorschläge dürfen nicht zusammengefasst werden;

- auf die Angabe, wie viele Sitze auf Frauen entfallen sind;
- auf die Angabe, wie viele Sitze auf Unionsbürger und Unionsbürgerinnen entfallen sind;
- auf eine Quersummenkontrolle von Stimmen und Sitzen
 - für das gesamte Wahlgebiet (Gemeinde, Ortschaft, Stadtbezirk, Landkreis, Verbandsgebiet),
 - für Teilgebiete (Wohnbezirke, Wahlkreise),
 - von den Teilgebieten zum gesamten Wahlgebiet;
- dass die Teilergebnisse in den "Insgesamt"-Ergebnissen enthalten sind.

In den Berichten über die Wahl des Ortschaftsrats (**Anlage 4**) ist bei Ortschaften mit bis zu 3.000 Einwohnern, in denen keine unechte Teilortswahl stattfand, zusätzlich die Zahl der tatsächlichen Bewerber und Bewerberinnen in allen zugelassenen Wahlvorschlägen anzugeben.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, beim Statistischen Landesamt unter der Rufnummer

0711 / 641 - 2834

nachzufragen.

- 4.3 Die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehenden Gemeinden übersenden ihre Berichte

bis spätestens Dienstag, den **11. Juni 2019**

an das Landratsamt.

- 4.4 Die Landratsämter werden dringend gebeten, für die Einhaltung der den Gemeinden nach Nummer 4.3 gesetzten Frist zu sorgen und auf eine sorgfältige und vollständige Ausarbeitung der Berichte (vgl. Nummer 4.2) zu achten; nur dann können zeitraubende Rückfragen mit aufwendigen Nachforschungen vermieden werden. Eine schnelle und genaue statistische Auswertung der Wahlergebnisse ist nicht zuletzt auch im Interesse der Gemeinden und Landkreise wichtig.

Die Landratsämter leiten nach Überprüfung und gegebenenfalls Richtigstellung die Berichte der Gemeinden

bis spätestens Dienstag, den **25. Juni 2019**

gesammelt an das Statistische Landesamt weiter.

- 4.5 Die Stadtkreise, die Großen Kreisstädte, die Landkreise und der Verband Region Stuttgart übersenden ihre Berichte

bis spätestens Dienstag, den **25. Juni 2019**

unmittelbar an das Statistische Landesamt.

5 Repräsentative Wahlstatistik

Gemeinden, die eine eigene repräsentative Wahlstatistik nach § 39b KomWG erstellen, werden gebeten, eine Zusammenstellung der Ergebnisse an das Innenministerium und an das Statistische Landesamt zu übersenden.